



HAUSAUFGABEN AN DER KLECKS-GRUNDSCHULE

1. Grundsätze

- Hausaufgaben knüpfen an die bereits vermittelten Unterrichtsinhalte an und ermöglichen, Gelerntes selbstständig zu vertiefen bzw. sich auf neue Unterrichtsinhalte vorzubereiten.
- Sie unterstützen die im Unterricht eingeleiteten Lernprozesse, die Erziehung zu sorgfältiger, vollständiger und pünktlicher Ausführung von Aufträgen, zu selbständiger Einteilung der Arbeitszeit sowie zum sachgerechten Gebrauch von Hilfsmitteln.
- Hausaufgaben können in mündlicher und schriftlicher Form erfolgen.
- Hausaufgaben dürfen nicht als Strafe erteilt werden.

2. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben

- Hausaufgaben werden von Freitag auf Montag und in den Schulferien maximal in mündlicher Form erteilt.
- Hausaufgaben werden bei durchschnittlichem Arbeitstempo wie folgt angeboten:

Alter	Hausaufgabenzeiten in der Schule	Umfang
1. Klasse	Absprache Lehrer:in & Erzieher:in nach Festlegungen der Klassenstufe	max. 40 Minuten wöchentlich max. 15 Minuten täglich
2. Klasse	Absprache Lehrer:in & Erzieher:in nach Festlegungen der Klassenstufe	max. 60 Minuten wöchentlich max. 20 Minuten täglich
3. Klasse	3x wöchentlich	max. 30 Minuten täglich
4. Klasse	Mo-Do	max. 45 Minuten täglich
5.& 6. Klasse	Mo-Do	max. 60 Minuten täglich

3. Pflichten der Schüler:innen

- Die Schüler:innen sind verpflichtet die Hausaufgaben zu erledigen (SchG §46).
- Hausaufgaben sollten von den Schüler:innen selbstständig angefertigt werden können. Wenn dies nicht der Fall ist, notieren die Erziehungsberechtigten bzw. der/die Erzieher:in eine Rückmeldung an die Lehrkraft und erledigen nicht selbst die Hausaufgaben des Kindes.

4. Pflichten der Lehrer:innen

- Die Lehrer:innen sind verpflichtet, Anforderungen und Belastungen durch Hausaufgaben so zu erteilen, dass sie zumutbar, altersangemessen und sinnvoll sind. Hierfür können Hausaufgaben differenziert aufgegeben werden.
- Die Lehrer:innen sagen insbesondere den Schüler:innen in Klasse 3 an, welches Material für die Hausaufgaben aus dem Unterrichtsraum mitgenommen und in die Schultasche gepackt werden muss.
- Alle Hausaufgaben sind im Unterricht auszuwerten, d.h. es ist mindestens die Anfertigung zu kontrollieren; die Hausaufgaben werden von der Lehrkraft eingesehen und/oder die Ergebnisse werden gemeinsam verglichen und Verbesserungen durch die Schüler:innen vorgenommen. Die Arbeitsergebnisse sollen durch die Lehrkräfte, können aber auch von den Schüler:innen gegenseitig überprüft werden.
- Die Lehrer:innen einer Klasse sprechen sich regelmäßig untereinander ab und kommunizieren über das Klassenbuch, so dass die Regelungen aus Punkt 2 eingehalten werden und eine unverhältnismäßige Belastung der Schüler:innen in einzelnen Fächern vermieden wird.



-
- Die Lehrer:innen einer Jahrgangsstufe sprechen sich zu Schuljahresanfang und im Halbjahr untereinander ab und vereinbaren, an wie vielen Tagen pro Woche HA erteilt werden.

5. Pflichten der Erzieher:innen

- In unserem Freizeitbereich bieten wir im Rahmen des Ganztagsangebots am Nachmittag Zeiten und Räume für die Erledigung von Hausaufgaben (siehe Tabelle bei Punkt 2). Hier können die Kinder beaufsichtigt, auf freiwilliger Basis und/ oder auf Anraten der Lehrkräfte selbstständig ihre Hausaufgaben erledigen.
- Die Erziehungsberechtigten kommunizieren dem Freizeitbereich:
 - o Ob die Hausaufgaben in der Schule erledigt und
 - a) ab Klasse 4 selbstständig das HA-Zimmer aufgesucht wird.
 - b) Ab Klasse 4 an das Aufsuchen des HA-Zimmers erinnert werden muss.
 - o Ob die Hausaufgaben außerschulisch erledigt werden.

Die Bezugserzieher:innen koordinieren diese Rückmeldung und organisieren entsprechend die HA-Zeit des Kindes

- In Klasse 4 findet im ersten Halbjahr eine gezielte Hinführung und Eingewöhnung aller Schüler:innen ins HA-Zimmer statt.

6. Pflichten der Erziehungsberechtigten

- Die Erziehungsberechtigten treffen mit ihrem Kind individuell die Vereinbarung, ob die Hausaufgaben zu Hause oder in der Schule erledigt werden. Bei der Nutzung von AG-Angeboten während der HA-Zeit, sorgen die Erziehungsberechtigten für die HA-Erledigung zu Hause.
- Sollte das Kind nicht in der Lage sein, die Hausaufgaben selbstständig zu erledigen, sind die Erziehungsberechtigten dazu verpflichtet, ihr Kind zu unterstützen und zu fördern und mit der Schule in Kontakt zu treten.

7. Leistungsbewertung

- Zur Feststellung der erreichten Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden Hausaufgaben unter „sonstige Leistungsnachweise“ als Lernerfolgskontrollen berücksichtigt (GSVO § 20).

8. Umgang mit fehlenden Hausaufgaben

- Das Fehlen der Hausaufgaben wird den Eltern von jeder Fachlehrkraft kommuniziert und umgekehrt: Wissen Eltern vorab um das Fehlen einer Hausaufgabe aufgrund mangelnder Kompetenzen oder Zeit zur Erledigung, informieren sie die Lehrkraft, z.B. durch das Verbindungs-/ Hausaufgabenheft
- Wiederholtes Fehlen von Hausaufgaben fließt in die Kompetenz „Zuverlässigkeit“ auf dem Arbeits- und Sozialverhalten-Zeugnis ein.
- Fehlt eine Hausaufgabe, deren Benotung angekündigt war, hat das Kind die Möglichkeit, die Hausaufgabe in der darauffolgenden Stunde nachzureichen. Erfolgt dies erneut nicht wird die Hausaufgabe als „nicht erbrachte Leistung“ bewertet.
- Fehlende Hausaufgaben sind grundsätzlich immer nachzuholen.
- Bei Krankheit erfolgen in Abhängigkeit zur Dauer und zum Umfang des verpassten Unterrichtsstoffes individuelle Absprachen zwischen Fachlehrkraft und Schüler:in/ Eltern.